Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Zoologischer Garten Berlin AG
[redacted]

Auch per Fax: 030/2540[redacted]

Geschäftszeichen: (bitte angeben)	511.1328.2
Abteilung:	I B
Bearbeiter(in):	[redacted]
Telefon:	030 13889-0
Durchwahl-Nr.:	314
Datum:	4. April 2021

Eilt! Bitte sofort vorlegen!
Frist: 13. April 2021

Auskunftsersuchen und Anhörung wegen eines mutmaßlichen Datenschutzverstoßes
Hier: Ihr geplantes biometrisches Zugangskontrollsystem

Sehr geeh[redacted]

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt gemäß § 8 Abs. 1, 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) die Aufgabe der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich nach §§ 19, 40 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Berlin wahr.

Uns liegt ein auf den 1. April 2021 datiertes, mit Ihrer faksimilierten Unterschrift versehenes Schreiben an Jahreskarteninhaber*innen vor, das wir informationshalber in der Anlage beifügen. Darin wird auf der Rückseite ein neues Verfahren für die Einlasskontrolle von Jahreskarteninhaber*innen beschrieben. Danach wird der Einlass für Jahreskarteninhaber*innen vorerst nur am Eingang Löwentor ab dem 20. April 2021 über eigene Drehkreuze stattfinden. Diese seien mit speziellen Kameras ausgestattet, die bei erstmaliger Benutzung bestimmte Gesichtsmerkmale erfassen und der jeweiligen Jahreskartennummer zuordnen würden. Bei jedem Folgebesuch gleiche das System dann automatisch die jeweiligen Gesichtsmerkmale ab. Sehr oberflächlich beschrieben wird letztlich ein System zur biometrischen Zugangskontrolle. Für weitere Informationen verweist das Schreiben auf eine ab dem 20. April 2021 verfügbare WWW-Seite.

Da aufgrund des vorgebrachten Sachverhalts ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen nicht ausgeschlossen ist, bitten wir Sie zunächst um Beantwortung folgender Fragen, die Sie zunächst **nur** im Hinblick auf die Zugangskontrolle mittels des angekündigten biometrischen Systems beantworten müssen, **nicht** hinsichtlich des bisherigen Zugangskontrollsystems:

1. Ist der beschriebene Sachverhalt zutreffend? Falls nein, schildern Sie bitte den aus Ihrer Sicht tatsächlichen Hergang.

2. Wie erfolgt die Entscheidung über die Zugangsgewährung?

3. Welche Daten zur Person der Jahreskarteninhaber*innen werden im Einzelnen verarbeitet? Bitte schildern Sie die Datenverarbeitungen im Detail.

4. Werden auch personenbezogene Daten zu Begleitpersonen von Jahreskarteninhaber*innen verarbeitet, insbesondere auch von Kindern oder Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit B-Vermerk im Ausweis, die keinen Eintritt zahlen müssen oder von den Familien-Jahreskarten umfasst sind? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie gelangen die Begleitpersonen durch die Zugangskontrolle, wenn der Bereich der Drehkreuze über Kameras erfasst wird?

5. Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

6. Wann werden die Daten gelöscht?

7. Wem werden die Daten offengelegt? Bitte geben Sie sämtliche Empfänger an, also insbesondere auch interne Empfänger in Ihrem Unternehmen (als Funktionsbezeichnung) und Auftragsverarbeiter (mit vollem Namen und Anschrift) und sonstige Personen oder Stellen, die Kenntnis von den verarbeiteten Daten erlangen können, beispielsweise im Rahmen von IT-Dienstleistungen (mit vollem Namen und Anschrift).

8. Wo werden die Daten verarbeitet? Bitte beachten Sie, dass der Begriff der Verarbeitung nicht nur die Speicherung umfasst, sondern auch die Möglichkeit des Zugriffs, etwa im Rahmen von IT-Wartung oder Support, auch durch Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter.

9. Auf welche Rechtsgrundlage stützen Sie die Verarbeitungen personenbezogener Daten? Sollten Sie als Rechtsgrundlage auf eine Einwilligung abstellen, legen Sie bitte alle verwendeten Formen der Einwilligungserklärung als Muster vor.

10. Wie und wann informieren Sie die betroffenen Personen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)? Bitte legen Sie die Informationen jeweils in der verwendeten Gestaltung vor und beschreiben Sie die Umstände der Informationserteilung, möglichst anhand von Screenshots, Fotos o. ä.

11. Bitte legen Sie uns denjenigen Teil des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO vor, der sich auf das geplante Zugangskontrollsystem bezieht. Sofern Sie dort keine oder nur eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO aufgenommen haben: Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen haben Sie bzw. die Auftragsverarbeiter oder dritten Empfänger getroffen? Bitte differenzieren Sie bei Bedarf, etwa wenn die Daten an unterschiedlichen Orten oder durch unterschiedliche Stellen verarbeitet werden.

12. Haben Sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen? Wenn ja, legen Sie diese bitte vor. Wenn nein, warum nicht?

13. Haben Sie eine betriebliche Datenschutzbeauftragte oder einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt? Wenn ja, wurde diese*r im Rahmen der Einführung des biometrischen Zugangskontrollsystems beteiligt? Wenn ja, wann?

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir derzeit keine Rechtsgrundlage für die beabsichtigte biometrische Zugangskontrolle erkennen können, da in den uns bisher vorliegenden Informationen kein Hinweis auf eine Einwilligung zu finden ist, die Freiwilligkeit einer Einwilligung im beschriebenen Verfahren auch zweifelhaft erschiene und kein anderer Tatbestand des Art. 9 DS-GVO einschlägig erscheint.

Sollten Sie endgültig und für alle Besucher*innen (also nicht nur vorläufig und nicht nur für diejenigen Besucher*innen, die keine Einwilligung erteilen) von der Einführung eines biometrischen Zugangskontrollsystems absehen, genügen vorerst auch eine entsprechende Mitteilung und die Beantwortung der Fragen 1, 12 und 13.

Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit um eine zeitnahe Stellungnahme, in der Sie die aufgeworfenen Fragen beantworten und den Sachverhalt aus Ihrer Sicht konkret darstellen. Soweit erforderlich, differenzieren Sie bitte in Ihren Antworten, etwa hinsichtlich unterschiedlicher Datenkategorien. Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort das oben genannte Geschäftszeichen an.

Für Ihre Rückmeldung haben wir uns angesichts der nach Ihrem Schreiben unmittelbar bevorstehenden Einführung des Verfahrens den **13. April 2021** notiert.

Von Amts wegen sind wir dazu gehalten, darauf hinzuweisen, dass Sie gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG zu einer unverzüglichen und vollständigen Auskunft verpflichtet sind. Darüber hinaus besteht gemäß Art. 31 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit uns als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde.

Falls Sie die o. g. Fragen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantworten, werden wir einen Auskunftsheranziehungsbescheid gegen Sie erlassen. Damit können wir Sie verpflichten, die o. g. Fragen zu beantworten. Ein solcher Bescheid wäre vollstreckbar, d. h. es könnte gegen Sie ein Zwangsgeld angedroht und verhängt werden. Sie erhalten hiermit gleichzeitig die Gelegenheit, sich zu dieser Vorgehensweise zu äußern (§ 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung).

Sie können eine Auskunft nur verweigern, wenn die Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage